

www.e-rara.ch

[Pest-Mandat 3. September 1738]

Stadt und Republik Solothurn

[Solothurn], 1738

Zentralbibliothek Solothurn

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-151960>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



Der Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn thun kund maniglichen hiemit;

Demnach Uns die ländige Nachrichten eingeloffen / daß die Pestilenzische Seuche in der Walachen und Sibenburgern sich allzeit weiters außbreite / und bereits das Königreich Ungarn / Servien / und den Bannat Temeswar ergriffen habe; als haben Wir gut befunden, zu Menschen-möglicher Sicherheit Unseres geliebten Vatterlands folgendes zu statuieren und zu verordnen:

- I. Sollen keine von obbenannten Landen und Städten directe oder indirecte herkommende Personen und Waaren ohne Ausnahm, sie seyen mit Pässen oder Gesundheits-Scheinen versehen oder nicht, bey hoher Straff in Unsere Bottmäßigkeit eingelassen, sondern sammtlichen auf den Gränzen zurück gewiesen werden.
- II. Desgleichen soll auch allem herumstreichenden frembden Bättel-Gesind und Aufreisseren, wie auch absonderlich denen Juden, und anderen, welche in Teutschland Vieh und Pferd, auch andere Waaren auß Ungarn kofend, auffkauffen thun, der Eingang in Unsere Land verboten, und demnach denen bestellten Aufseheren obgelegen seyn solle, selbe alles Ernst zu halten, darunter aber nicht gemeint die wanderende Handwercks-Bursch, welche mit den erforderlichen legalischen Gesundheits-Certificaten und Pässen sich versehen befinden.
- III. In Ansehen denen Recrues, so durch Unsere Land geführt werden wolten, soll solches anderst nicht beschehen mögen, es seye dann in denen mit sich bringenden Pässen nicht nur der Ort, wo sie angeworben worden, sondern auch die Route, so sie bis dahin genommen, und daß sie während der Zeit von 6. Wochen sich an gesunden Orten aufgehalten, deutlich beschriben; widerigen falls ihnen ebenmäßig der Eingang ver sagt werden solle.
- IV. Es sollen auch keine Brieffen, so nicht geräucheret, auf den Gränzen abgenommen, noch auß den Post-Stuben einige Brieffen ohne nochmalige Veräucherung verschickt und vertragen werden.
- V. Hingegenjenige Personen und Waaren, so nicht von obgemelten inficierten und sonst verdächtigen Orten herkommen, darunter auch die zu einander wandlende Endgnossen mitbegriffen, soll der Eingang in Unsere Gebiet zu Wasser und Land anderst nicht als auf Vorweisung eines authentischen Scheins, daß die Personen von gesunden Orten herkommen und passiert, die Waaren dann auch an solchen fabriciert, eingepackt und durchgeführt worden seyen, gestattet werden; da dann auch die Unserigen samt ihren Gütern, so außers Lands sich zu begeben willens, sich mit Pässen zu versehen haben, weilen ohne Zweifel andere Ort ein gleiches, wie von uns beschicht, observieren und verordnen werden.
- VI. Was aber anbetrifftjenige Angehörigen von denen angränzend Endgnossischen Orten, so in Unsere Land zu wandeln pflegen, und zum Theil auch Güter darinn besitzen, wollen Wir, in so weit es bekante Personen sind, solche und die Ihrigen unter obangeregter Präcaution der Pässen nicht mitbegriffen, sondern ihnen mit denen Unserigen noch fürbas den freyen Zusammentritt gestattet, annebens in dise Relation hiemit auch gesetzt haben alle Unterthanen aus denen mit Lobl. Endgnossischen Orten gemeinsämlich besitzenden Vogteyen.
- VII. Es sollen zu dem End fürhin von denen Frembden allein die Land-Strassen gebraucht, ihnen von den Inspectoren die Route angewiesen, und solche in ihren Paß eingerückt werden; wurde sich aber jemand erschrecken, aus Mangel eines also eingerichtenden Sanität-Passes oder sonsten durch Umb- oder Abwegen sich ins Land einzutringen, sollen selbige bey höchster und unausbleiblicher Straff von Niemanden aufgenommen, sondern alsobald verleydet werden, damit ein solcher nach Verdienen abgestrafft, die Waaren aber angehalten, und je nach gestaltsame der Sachen gegen dieselbe weiters verfahren werden könne.
- VIII. Gleicher massen soll denen frembden Personen und Waaren, so nicht mit Pässen versehen, aller Eintritt in hiesige Bottmäßigkeit vermittelst der Flüßen Unseres Lands, in so weit solche an benachbarte Ort angränzen, verboten, und allein die ordinari Fahr erlaubt seyn, daß nur die Einheimische und Unverdächtige sich deren, wie bis dahin, bedienen mögen. Zu disem End aber, und damit kein Gefährd eint oder anderen Orts unterlauffe, die außerordentliche und Nebenfahr abgestellt, und die Wändling angeschlossen werden, bey Confiscation des Schiffs, und gemessener Bestrafung so wol der Geführten als der Führeren, sie mögen dis- oder jenseiths des Flusses wohnen.
- IX. Zu Verwahrung der erlaubten Pässen und Strassen, auch Abforderung und Examination der Gesundheits-Scheinen sollen jeden Orts drey Männer beständig verordnet seyn, deren der einte ein verständiger Mann des Lesens und Schreibens wohl kundig, und von denen Gemeinden bezahlt werden solle; deme dann obligen wird die Ankommende samt ihren Gesundheits-Scheinen zu examinieren, und sonst alles, was in diser Ordnung enthalten, wohl zu beobachten, und zu erstatten. Die übrige zwey Männer aber sollen von den Gemeinden der Rehr nach darzu verordnet werden, jedoch nicht einsältige noch presthabfte Personen, sondern solche, die sich eines Manns erwehren, einen Übergebenen sicherlich führen, auch eine Bottschafft fleißig verrichten können. Der Aufseher nun so wohl als die Zugeordnete werden alle Morgen bey anbrechendem Tag sich auf ihren Posten einfinden, und den ganzen Tag bis nach Sonnen Untergang, und bis die Nacht eingebrochen, darauf verbleiben, es wäre dann Sach, daß einer oder der andere eben wegen vorkommenden solchen Geschäfts ab dem Posten zu dem Herrn Amtsmann oder anderst wohin verschickt wurde: Des Abends, wann sie ab dem Posten gehen, sollen sie eine Gattung Schlag-Baum, Stangen, Latten, 2c. über die Straß vorschieben, damit ein Wanderender leicht abnehmen könne, daß nicht erlaubt sey weiters zu gehen.
- X. Der Eingangen und Pässen halb von aussen her in Unsere Land insbesondere sollen außert denen offenen oder Hauptstrassen alle Nebenweg bey hoher Straff verboten seyn; dessentwegen dann die gewohnte Pfahl samt den Blächeren an seinen behörigen Orten auß der Gemeind Koften auffgerichtet werden sollen, mit der Überschrift:

By hoher Straff verbottene Straß.

CHEMIN DEFFENDU SOUS CHATIMENT RIGOUREUX.

Auf daß durch dises alles sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Disemnach nun gelanget Unser Befehl und ernstliche Ermahnung an alle Unsere Ober- und Unterbeamtete, wie auch an die Gemeinden, welchen gegenwärtige Verordnung zu bewerkstelligen zukommen wird, solche Anstalt zu thun, daß deren in allweg das Ver- ben gegeben, und durch Fahrlässigkeit das Land nicht in Gefahr gesetzt, mithin schwere Verantwortung vermitten werde; wie dann insonderheit auch diser Truck denen bestellten Aufseheren zu ihrer Instruction, nach deren sie sich bey Hochoberkeitlicher Straff und Ungrad fleißig zu verhalten haben, durchgehends dienen, öffentlich verlesen, und zu maniglichen Verhalt an gewohnten Orten angeschlagen werden solle. Actum den 3. Septembris 1738.



Langley Solothurn.



Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin



Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin

Verordnungs-Magazin



Handwritten text in a script, likely Tamil, visible along the top edge of the page.

YR 120/13